



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV, Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

Bekanntmachung vom 17.05.2021

Gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV i.V.m § 28b Abs. 2 IfSG i.V.m. §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 11 Abs. 5 S. 2, 12, 13 Abs. 2 S. 2, 18 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 20, 23 und 26 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 28b Abs. 1 IfSG gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die 7-Tage-Inzidenz am Sonntag, den 16. Mai 2021 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf **56,9** beläuft und damit den Wert von 100 am fünften Tag in Folge unterschreitet.

Die maßgebliche, nach §28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, lag am Samstag bei **60,8**, am Freitag bei **66,3**, am Donnerstag bei **78,0** und am Mittwoch bei **84,2**.

Mithin wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Es greifen daher ab **Dienstag, den 18. Mai 2021** folgende Rechtsfolgen:

- 1) Die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG (bundesweit einheitliche Regelungen bei besonderem Infektionsgeschehen) treten **außer Kraft**.
- 2) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie zusätzlich den Angehörigen **eines weiteren Hausstands**, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt **fünf Personen** nicht überschritten wird.
Die zu diesen Hausständen gehörenden Kindern unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- 3) Die Ausübung von **kontaktfreiem Sport** ist unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
- 4) Der Betrieb und die Nutzung von **Fitnessstudios** ist nur **unter freiem Himmel** und für die in § 10 Abs. 1 S. 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig.
- 5) Die **Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote** ist für **einzelne Kunden** nach vorheriger **Terminbuchung** für einen **fest begrenzten Zeitraum** zulässig. Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf **einen Kunden je 40 qm der Verkaufsfläche** nicht übersteigen. Die **Kontaktdata** der Kunden sind zu erheben. Das Testerfordernis entfällt.
- 6) **Körpernahe Dienstleistungen** dürfen unter den für Friseure und Fußpfleger geltenden Bedingungen wieder angeboten werden (Terminreservierung, Mindestabstand, Hygienekonzept, FFP2-Maskenpflicht, maximale Kundenanzahl je qm). Die Inanspruchnahme der körpernahen Dienstleistung setzt kein negatives Testergebnis voraus.
- 7) Die **Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken** ist auch zwischen 22 und 5 Uhr gestattet.
- 8) Die **nächtliche Ausgangssperre** zwischen 22 und 5 Uhr **entfällt**.
- 9) Es findet **Präsenzunterricht** statt, soweit dabei der **Mindestabstand** von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Andernfalls findet **Wechselunterricht** statt.
Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Mittagsbetreuung setzt voraus, dass sich die Schülerinnen und Schüler zweimal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.
Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.
Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die geschilderten Grundsätze mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.
- 10) Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen**, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist im **eingeschränkten Regelbetrieb** zulässig. Das bedeutet, dass diese Einrichtungen nur öffnen dürfen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt. Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

- 11) **Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung** sind in Präsenzform zulässig, soweit zwischen allen Beteiligten der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.
Für Angebote der Erwachsenenbildung sowie für sonstige außerschulische Bildungsangebote (zu der auch Angebote der Hundeschulen gehören) gelten die oben genannten Maßgaben entsprechend.
Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht und unter strengen Maßgaben erfolgen (Mindestabstand von 2m, FFP2-Maskenpflicht; Schutz- und Hygienekonzept).
- 12) **Museen, Ausstellungen**, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen öffnen, solange die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen umgesetzt werden (Abstand; FFP2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdaten).
- 13) Sämtliche vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachungen zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV treten mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Mai 2021 in Kraft. Ihr Außerkrafttreten wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 17.05. 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparkurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3162081917

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm 10.05.2021

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Tag der Veröffentlichung: 17.05.2021